

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0256/2013/BV

Datum:
19.06.2013

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Ergänzende Förderung von Tagespflegepersonen bei
Betreuung in anderen geeigneten Räumen, bei
Sicherstellung eines Vertretungsangebots, bei
Betreuung von Kindern mit deutlich höherem
Förderbedarf und bei Randzeitenbetreuung ab
01.09.2013**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 29. Juli 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	02.07.2013	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	10.07.2013	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	24.07.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgende Beschlüsse:

- 1. Tagespflegepersonen, die Kinder außerhalb ihrer eigenen Wohnung in anderen geeigneten, angemieteten Räumen betreuen, können einen Mietzuschuss in Höhe von maximal 100 € pro angebotenem Platz und Monat erhalten, sofern von den Eltern keine zusätzlichen Betreuungskosten erhoben werden.*
- 2. Tagespflegepersonen, die für den Fall einer Abwesenheit (z.B. durch Krankheit) mittels Vertretung ein gleichwertiges Betreuungsangebot bereit stellen, können hierfür einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von maximal 50 € pro angebotenem Platz und Monat erhalten, sofern von den Eltern keine zusätzlichen Betreuungskosten erhoben werden.*
- 3. Tagespflegepersonen, die behinderte Kinder oder aber Kinder mit deutlich erhöhtem Förderbedarf aufnehmen und infolge dessen die Anzahl der Betreuungsplätze reduzieren, können auf Antrag auch eine Förderung der freien Plätze erhalten. Eine Prüfung und Entscheidung erfolgt für den Einzelfall durch das Kinder- und Jugendamt.*
- 4. Tagespflegepersonen, die einzelne Kinder individuell zu Randzeiten betreuen, (sogenannte Kinderfrauen) können den doppelten Stundensatz einer Tagespflegeperson erhalten, sofern die Betreuung spätestens um 8:00 Uhr morgens endet oder erst nach 17:00 Uhr beginnt. Der Betreuungsumfang darf höchstens 3 zusammenhängende Stunden betragen.*
- 5. Für die Verbesserung der Förderung werden überplanmäßige Mittel in Höhe von bis zu 132.000 € in 2013 und in Höhe von bis zu 396.000 € in 2014 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei den Zuschüssen für Kleinkindbetreuung an freie Träger.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
in 2013 (ab 01.09.2013)	132.000 €
in 2014 (ganzjährig)	396.000 €
Einnahmen:	
in Jahre 2013 und 2014	0 €
Finanzierung:	
• Ansatz in 2013 und 2014	0 €
• Über- / Außerplanmäßiger Mittelbedarf in 2013	132.000 €
• Über- / Außerplanmäßiger Mittelbedarf in 2014	396.000 €
• Deckung durch Minderausgaben bei den Zuschüssen für Kleinkindbetreuung an freie Träger	
• Zusätzliche Veranschlagung ab 2015	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Betreuung sehr kleiner Kinder außerhalb der Familie bedarf guter Rahmenbedingungen. Mit den neuen, ergänzenden Regelungen zur Förderung von Tagespflegepersonen kann eine Annäherung der Standards zwischen Kinderkrippen und der Kindertagespflege erreicht werden. Die finanzielle Belastung der Eltern ist vergleichbar, so dass eine alternative Auswahl des geeignetsten Betreuungsangebots für ein Kind getroffen werden kann.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.07.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.07.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2013

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Situation der Tagespflege in Heidelberg

Viele Eltern wünschen sich gerade für ihre ganz kleinen Kinder möglichst familiennahe Betreuungsangebote, gerne in einer Wohnung in der näheren Umgebung; sie setzen auf die Tagespflege. Die Kindertagespflege ist daher eine wichtige Säule beim Ausbau der Kinderbetreuung.

Zum Stichtag 01.03.2013 wurden 301 Kinder unter drei Jahren und 53 Kinder im Alter zwischen drei und vierzehn Jahren in Heidelberg in der Tagespflege betreut. Damit stellt die Tagespflege für einen Anteil von über 8 % der Kinder im Altersbereich zwischen Geburt und drei Jahren Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Anzahl der betreuten Kinder in der Tagespflege ist innerhalb der letzten vier Jahre um über ein 30 Prozent angewachsen. Die Anzahl der in Heidelberg aktiven Tagespflegpersonen konnte innerhalb dieses Zeitraums von 76 auf 94 qualifizierte Frauen und Männer erhöht werden.

Zur Gewinnung zusätzlicher Personen in der Tagespflege ermöglicht die Stadt Heidelberg interessierten und geeigneten Personen die Qualifizierung als Tagespflegekraft. Die Kosten für die Qualifikation werden bei Aufnahme einer Betreuungstätigkeit vom Kinder- und Jugendamt erstattet. Darüber hinaus wurde eine Beratungsstelle beim Verein zur beruflichen Integration und Qualifikation e.V. (Vbl) installiert, die vor allem Tagespflegpersonen bei verwaltungstechnischen Fragestellungen (z.B. Versicherungen, Krankenschutz, Rente, Steuer etc.) unterstützt. Daneben wird ein umfangreiches Fortbildungsprogramm zur Qualitätssicherung bereits tätiger Tagespflegpersonen angeboten. Zu diesem Themenkomplex ist eine gesonderte Vorlage zum Jugendhilfeausschuss im September 2013 vorgesehen.

Die Fachaufsicht über die Tagespflegpersonen erfolgt durch das Kinder- und Jugendamt Heidelberg. Neben der Erteilung einer Pflegeerlaubnis, der fachlichen Beratung und Begleitung und der Vermittlung geeigneter Betreuungsangebote ist hier auch die Qualitätsentwicklung in der Tagespflege angesiedelt.

2. Finanzierung der Tagespflege

2.1. Bisherige Leistungen an die Tagespflegpersonen

Nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) haben die Tagespflegpersonen ab dem 01.01.2009 einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Betreuung von Kindern gegenüber dem Kinder- und Jugendamt. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Sachkosten und die leistungsgerechte Anerkennung des Betreuungsaufwandes in Form eines Stundensatzes für jedes betreute Kind. Der Stundensatz pro betreutem Kind beträgt derzeit in Heidelberg 5,70 €.. Daneben erhalten Tagespflegpersonen die hälftige Erstattung von Beiträgen zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung und die nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung. Allerdings entwickelt sich die bisherige Form der Tagespflege ständig weiter. Zunehmend weitere Qualitätsanforderungen an die Räumlichkeiten, Betreuung und die Qualifikation der Tagespflegpersonen bedingen oft zusätzliche Kosten. Bislang hat daher ein Teil der tätigen Tagespflegpersonen noch sogenannte „Zusatzverträge“ mit den Eltern geschlossen.

In diesen Fällen zahlen die Eltern noch eine geringe Summe (1€ bis 2€ je Betreuungsstunde) an die Tagespflegeperson separat.

Der bundespolitisch gewünschte stärkere Ausbau der Kindertagespflege hat erhebliche gesetzliche und verwaltungstechnische Änderungen nach sich gezogen. Grundsätzlich soll die Kindertagespflege als Beruf attraktiver werden. So wird Tagespflegepersonen beispielsweise nun ein Krankenversicherungsschutz als nebenberuflich Selbstständige ermöglicht. Seit dem 1. Januar 2009 müssen grundsätzlich alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern.

2.2. Finanzielle Beteiligung der Eltern

Nach § 90 Absatz 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege im Gegenzug Kostenbeiträge gegenüber den Eltern festgesetzt werden. Den Umfang der Kostenbeteiligung hat die Stadt Heidelberg in der Satzung über die Erhebung von einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertagespflege vom 17.12.2009 festgelegt. Die dortigen Kostenbeiträge orientieren sich an den durchschnittlichen Entgelten, die in Kinderkrippen für Kinderbetreuung in Heidelberg erhoben werden. Die Kostenbeiträge weisen eine Staffelung auf, um sozialen Aspekten Rechnung zu tragen und liegen unter dem Durchschnitt der landesweit üblicherweise erhobenen Kostenbeiträge.

Daneben beteiligen sich die Eltern im Bedarfsfall – wie bereits oben erwähnt- noch mit einem ergänzenden Entgelt an den Betreuungskosten sofern dies privatrechtlich mit der Tagespflegeperson geregelt ist.

2.3. Finanzielle Auswirkungen der Tagespflege in Heidelberg

Im Jahr 2013 werden nach den bisherigen Regelungen Aufwendungen für die Leistungen an Tagespflegepersonen im Umfang von rund 2,4 Mio.€ ausbezahlt werden. Die durch die Kostenbeiträge der Eltern erzielten Einnahmen werden rund 540.000 € betragen. Die Zuschüsse des Landes Baden- Württemberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Tagespflege betragen rund 1,37 Mio. €.

3. Angestrebte Änderung bei der Förderung der Tagespflegepersonen

3.1. Gesonderte Bezuschussung der Tagespflegepersonen bei angemieteten Räumen zur Kinderbetreuung außerhalb der eigenen Wohnung

In den letzten Jahren ist in Heidelberg ein Wandel der Betreuungsstrukturen zu beobachten. Vor allem kleinere Träger von Kinderkrippen bieten zunehmend auch eine Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten an. Diesem strukturellen Wandel wurde mit der neuen Örtlichen Vereinbarung Rechnung getragen, wonach für angemietete Räume Mietkostenzuschüsse statt Investitionskostenzuschüsse an diese Einrichtungen gewährt werden können.

Ein ähnlicher Wandel ist im Betreuungsfeld der Tagespflege feststellbar. Immer mehr Tagespflegepersonen verfügen nicht mehr über die privaten räumlichen Kapazitäten in der eigenen Wohnung, um eine Betreuung von Kindern bewerkstelligen zu können. Daher sind diese Personen oft auf die Anmietung weiterer geeigneter Räumlichkeiten angewiesen. Ein gutes Beispiel hierfür sind die mittlerweile 15 im Stadtgebiet existierenden Großtagespflegestellen. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Kosten lassen sich mit dem Stundensatz von 5,70 € nicht mehr abdecken.

Aus diesem Grund erheben manche Tagespflegekräfte einen zusätzlichen Betreuungsbetrag von den Eltern. Diese Entwicklung verteuert leider die Betreuungsangebote in der Tagespflege zum Teil erheblich gegenüber den Betreuungsangeboten in der Krippe. Aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern, aber auch um besondere individuelle Bedarfe von Kindern besser abdecken zu können ist es notwendig hier eine Anpassung herbei zu führen. Darüber hinaus ermöglichen diese Regelungen ausgebildeten Tagespflegepersonen auf dem Markt tätig zu werden auch wenn keine Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung gegeben sind. Weiterhin werden durch die Regelungen auch flexible und zeitlich nicht so langfristig gebundene Betreuungslösungen ermöglicht.

Angelehnt an die Regelungen der Krippen und entsprechend der durchschnittlichen Mietaufwendungen und dem Platzbedarf eines Kindes soll daher auch in der Tagespflege die zusätzliche Bezuschussung von angemieteten Räumlichkeiten ermöglicht werden. Der Zuschuss erfolgt in Abhängigkeit zu der tatsächlich zu entrichteten Nettomiete und beträgt höchstens 100 € pro bereitgestelltem Betreuungsplatz. Eine Bezuschussung erfolgt nur dann, wenn die Tagespflegeperson für im Rahmen des SGB VIII geförderte Betreuungsstunden keine zusätzlichen privatrechtlichen Entgelte erhebt. Durch diese Regelung soll es künftig auch für Eltern aus einkommensschwächeren Schichten möglich sein die Tagespflege als Betreuungsform in Anspruch zu nehmen. Neben den nach Einkommen gestaffelten Kostenbeiträgen entfallen dann künftig Zahlungen an die Tagespflegepersonen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu Krippen in der Tagespflege keine Gutscheine zur Senkung der Betreuungskosten ausgestellt werden.

Mietaufwendungen können nicht bezuschusst werden:

- wenn die Räumlichkeiten im Eigentum der Tagespflegeperson stehen oder aber im Eigentum von deren Ehepartner, Lebensgefährten, Eltern oder Kinder
- bei Vertragskonstellationen, in denen der Eigentümer oder Vermieter und/oder der Mieter aus denselben Personen und/oder Firmen, Vereinen und /oder Institutionen bestehen bzw. Anteile davon besitzen

Die Regelung soll zum 01.09.2013 in Kraft treten.

3.2. Gesonderte Bezuschussung bei Sicherstellung einer Vertretung in Ausfallzeiten

Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII ist das Kinder- und Jugendamt verpflichtet auch für Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. In der Praxis ist diese Vorgabe oft nur schwer zu erfüllen. Geänderte Räumlichkeiten und unbekannte Betreuungspersonen machen eine kurzfristige Versorgung mit alternativen Betreuungsangeboten oft nicht möglich, weil Kinder im Altersbereich von unter drei Jahren eine Umstellung nicht annehmen. Aus diesem Grund soll ebenfalls ab dem 01.09.2013 für Tagespflegepersonen, die eine Vertretungsregelung organisieren ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe der entstehenden Kosten jedoch von maximal 50 € je Platz und Monat bewilligt werden können. Eine Bezuschussung soll auch hier nur dann erfolgen, wenn die Tagespflegeperson keine zusätzlichen privatrechtlichen Entgelte von den Eltern erhebt. Vorteil dieser Regelung ist neben der verlässlichen Betreuung für Eltern, dass die Tagespflegpersonen mit festen Aushilfskräften arbeiten können. Die Betreuung findet dann in bekannten Räumen durch bekannte Personen statt.

3.3. Erweiterte Bezuschussung der Tagespflege bei Betreuung von Kindern mit deutlich erhöhtem Förderbedarf

Eine entsprechende Regelung ist ebenfalls bereits in der Örtlichen Vereinbarung enthalten und trägt dem Inklusionsgedanken auch im Bereich der Tagespflege Rechnung. Werden demnach in der Tagespflege Kinder mit Behinderung oder einem festgestellten, deutlich erhöhten Förderbedarf betreut und entscheidet sich die Tagespflegeperson nach Rücksprache mit dem Kinder- und Jugendamt den erhöhten Förderbedarf durch Reduzierung, der in der Tagespflege angebotenen Plätze zu kompensieren, so kann für den Platz, der durch das behinderte bzw. besonders förderbedürftige Kind belegt wird, die doppelte Förderung des üblichen Stundensatzes gewährt werden. Der Zuschuss wird auf Antrag und nur mit Zustimmung des Kinder- und Jugendamts gewährt. Diese Regelung soll ebenfalls ab dem 01.09.2013 umgesetzt werden.

3.4. Gesonderte Bezuschussung bei Randzeitenbetreuung

Besonders schwierig war es bislang geeignete Betreuungslösungen in den Fällen anzubieten in denen Eltern außerhalb der üblichen Betreuungszeiten einen Platz suchten oder aber überbrückend ein Betreuungsangebot nutzen wollten. Vor allem Eltern, die im Schichtdienst arbeiten stehen immer wieder vor diesem Problem. Aus mehreren Versuchen heraus wurde festgestellt, dass die Bedürfnisse von Eltern und Kindern zu unterschiedlich sind, um hier pauschale Lösungen (z.B. Installation eines Tagespflegeangebots von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr in einem Stadtteil oder zentral) anbieten zu können. Die bisherigen entsprechenden Angebote wurden nicht ausreichend nachgefragt. Aufgrund der geringen Kinderzahlen und der ungewöhnlichen Betreuungszeiten ist auch ein entsprechendes Betreuungsangebot für Tagespflegepersonen bislang nicht finanziell lukrativ. Tagespflegepersonen, die einzelne Kinder individuell zu Randzeiten betreuen, sollen daher ab dem 01.09.2013 den doppelten Stundensatz einer Tagespflegeperson erhalten können, sofern die Betreuung spätestens um 8:00 Uhr morgens endet oder erst nach 17:00 Uhr beginnt. Der Betreuungsumfang darf dabei höchstens 3 zusammenhängende Stunden betragen. Die vorherige Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendamt ist auch hier erforderlich. Eine solche Regelung lässt individuelle Einzelfalllösungen zu und macht entsprechende Angebote auch für Tagespflegepersonen attraktiver.

4. Fazit

Die voraussichtlichen Mehraufwendungen für die oben dargestellte zusätzliche Förderung werden im Jahr 2013 rund 132.000 € und im Jahr 2014 rund 396.000 € betragen. Diese können durch Minderausgaben im Bereich der Zuschüsse für die Betreuung von Kindern von 0-3 Jahren in Krippen aus dem Haushalt des Kinder- und Jugendamts gedeckt werden. Dies ist möglich, weil vereinzelt Plätze erst mit einer zeitlichen Verzögerung bereitgestellt werden und für diese Zeiten eine Förderung entfällt.

Die vorgeschlagene ergänzende Förderung der Tagespflege in Heidelberg erweitert die bisherigen Betreuungsmöglichkeiten erheblich. Neben einer qualitativen Annäherung der Tagespflege im Hinblick zu den Betreuungseinrichtungen im Krippenbereich wird dieses Feld künftig auch für Eltern mit mittleren und vor allem niedrigen Einkommen attraktiv, da in vielen Fällen neben den nach Einkommen gestaffelten Kostenbeiträgen keine zusätzlichen Betreuungsentgelte mehr anfallen werden. Die Tagespflege steht eigenständig neben der Betreuung von Kindern in Einrichtungen und ergänzt und erweitert diese. Oft kann durch die Betreuung mittels Tagespflegepersonen den individuellen Bedürfnisse der Kinder aber auch den Wünschen der Eltern Rechnung getragen werden, wenn eine Betreuung in einer Einrichtung nicht passend ist.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 5	+	<p>Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche</p> <p>Begründung: Die örtliche Bedarfsplanung hat einen bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen zum Ziel. Ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren ist sicher zu stellen. Auch die Erfüllung des neuen Rechtsanspruchs im Kleinkindbereich ist zu gewährleisten. Die Tagespflege leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des o.g. Ziels.</p>
SOZ 8	+	<p>Den Umgang miteinander lernen</p> <p>Begründung: Für Kinder unter drei Jahren wird es, bedingt durch Ein-Kind-Familie, immer wichtiger, den Umgang mit Gleichaltrigen in Gruppen zu lernen. Dazu leisten auch Tagespflegeangebote einen großen Beitrag und der Ausbau an Betreuungsangeboten unterstützt dies. Ebenso dient ein bedarfsgerechtes, vielfältiges Angebot im Bereich der Krippen und der Tagespflege der nachhaltigen Bildung und Erziehung und sozialen Entwicklung.</p>
AB 10	+	<p>Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken</p>
AB 11	+	<p>Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben erleichtern</p> <p>Begründung: Durch den bedarfsorientierten Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren und die Ausweitung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten wird die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt gestärkt.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner